



MERKBLATT FÜR BRENNHOLZ-LANG-KÄUFER

Herzlich willkommen als Brennholzkunde in unserem Wald. Zu Ihrer eigenen Sicherheit und um eine nachhaltige, pflegliche und naturnahe Bewirtschaftung unseres PEFC-zertifizierten Waldes zu sichern, sind bestimmte Arbeitsmethoden und Regelungen erforderlich.

Sicherheit

Der Brennholzkäufer ist für seine eigene Sicherheit und die Sicherheit von Dritten selbstverantwortlich. Zu Ihrer eigenen Sicherheit ist deshalb während der Arbeit mit der Motorsäge die **persönliche Schutzausrüstung** (Helm mit Gesichts- und Gehörschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz) zu tragen. Voraussetzung ist, dass nur Personen mit der Motorsäge arbeiten, die an einem mindestens eintägigen **qualifizierten Motorsägen-Lehrgang für liegendes Holz**, der den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht, teilgenommen haben oder die Sachkunde für den Umgang mit der MS im Rahmen einer Berufsausbildung erlangt haben. Der entsprechende Nachweis ist bei der Arbeit mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Alleinarbeit mit der Motorsäge ist nicht erlaubt. Die einschlägigen **Unfallverhütungsvorschriften** in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Führen Sie **Erste Hilfe-Material** mit. Durch den Forstbetrieb besteht kein Versicherungsschutz. Den Rettungspunkt entnehmen Sie bitte dem **Rettungsplan oder der App „Hilfe im Wald“**. Führen Sie ein **Mobiltelefon** mit und gewährleisten Sie die **Rettungskette** (d. h. eine Person kümmert sich um den Verletzten und eine Person bringt den Rettungswagen vom Rettungspunkt zum Unfallort). **Notruf ist 112, auch ohne Handyempfang!**

Maschinen und Geräte

Setzen Sie nur geeignete Maschinen und Geräte mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen ein. Aus Gründen des Boden- und Naturschutzes dürfen nur biologisch schnell abbaubare **Kettenöle** (blauer Engel) und **Sonderkraftstoffe** (Alkalytbenzin) verwenden.

Fahren im Wald

Das Befahren der Bestandesflächen ist verboten. Waldwege sind schonend, höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h und **nur an Werktagen** zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die notwendigen Fahrten **für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes**. Wege dürfen durch Abstellen von Fahrzeugen nicht gesperrt werden.

Holzaufbereitung und Holzlagerung

Das Holz ist nach der Aufarbeitung baldmöglichst abzufahren. Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen ist bei einer Zwischenlagerung am Waldweg ein Abstand von zwei Meter vom Wegrand einzuhalten. Rückewege, Gräben und Dolen sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Die Verwendung von **Abdeckmaterialien** ist nicht gestattet.

Haftung

Für Schäden an Boden, Bestand, Wegen oder an Dritten haftet der Brennholzkäufer.

Bereitstellung und Gefahrenübergang

Das Holz ist mit der Bereitstellung in den Mitbesitz des Käufers übergeben. Mit der Übergabe des Holzes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Die Bereitstellung findet entweder durch die Erteilung des Zuschlags bei Versteigerungen oder durch Mitteilung des Waldbesitzers bei Freihandverkäufen statt.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt das Holz im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht über die Sache zu verfügen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtbezahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

Bitte beachten Sie diese verbindlichen Hinweise zu Ihrem persönlichen Schutz und zum Schutz des Waldes.

**Viel Spaß und unfallfreies Arbeiten beim „Holzmachen“ wünscht Ihnen
Ihr Förster Gunter Hepfer**